



Zwischen

Herr/Frau

/geb.

Anschrift

ggf. vertreten durch

Vorname/Name des Vertreters

- im Weiteren Klient genannt-

und den

**Medizinischen Einrichtungen des Bezirk Oberpfalz GmbH**  
im Weiteren Nachsorgezentrum, kurz NNZ genannt-

wird folgender

## Therapievertrag

geschlossen:

### § 1

#### Aufnahme in das Nachsorgezentrum

(1) Der Klient wird ab ..... im NNZ der Neurologischen Rehabilitationsklinik am Bezirksklinikum Regensburg aufgenommen. Die Aufnahme berechtigt den Klienten zur Inanspruchnahme der Leistungen des NNZ.

(2) Es werden folgende Leistungsmerkmale vereinbart:

\* Teilhabe am Arbeitsleben (§ 33 SGB IX, § 54 SGB XII)

\* Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft (§ 55 SGB IX, § 54 SGB XII)

\* Zusätzliche Therapieleistungen ergänzend zu den Leistungen der Teilhabe (Selbstzahler)

\* zutreffende Leistungsmerkmale sind ankreuzen

### § 2

#### Leistungen des Nachsorgezentrums

Die Leistungen der Teilhabe werden gemäß der Leistungsvereinbarung erbracht, die mit dem Träger der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII abgeschlossen ist.

### § 3

-1-

### Kostenübernahme für Teilhabeleistungen

(1) Das Entgelt für die Leistungen der Teilhabe übernimmt:

\* der Träger der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII

\* der/ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

\* ein sonstiger gesetzlicher Leistungsträger

\* zuständigen Kostenträger ankreuzen

Bezeichnung/Anschrift des Kostenträgers

---

(2) Das Entgelt für die Verpflegung im NNZ ist grundsätzlich vom Klienten als Selbstzahler zu tragen. Eine Vereinbarung zur Nutzung des NNZ ohne Bezug der Verpflegung ist nicht möglich.

(3) Erfolgt die Aufnahme des Klienten im Rahmen der „Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ (vgl. § 1 Abs.2) übernimmt der Träger der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII die Kosten im NNZ nur bei Bedürftigkeit (Vermögensprüfung); andernfalls trägt der Klient die alle Kosten als Selbstzahler. Dies gilt entsprechend bei Vereinbarung von zusätzlichen Therapieleistungen (vgl. § 1 Abs.2).

### § 4

#### Vereinbarung der Leistungsart (zeitliche Lage der Therapietage)

(1) Gruppeneinteilung:

Der Klient nimmt

\* vormittags \* nachmittags \* ganztägig \* an wechselnden Halbtagen

an der Therapie teil.

\* es ist der zum Zeitpunkt der Aufnahme vereinbarte Leistungsumfang anzugeben (ankreuzen)

(2) Verbindlichkeit:

Die Festlegungen nach Abs.1 sind für den Klienten und das NNZ jeweils für die Dauer eines Monats verbindlich. Einvernehmliche Änderungen sind jederzeit auch mit sofortiger Wirkung möglich.

### § 5

#### Entgelte für Leistungen im Rahmen der Teilhabe

(1) Das Entgelt für Leistungen der Teilhabe bemisst sich nach einem einheitlichen Tagessatz und der Anzahl der vom Klienten tatsächlich in Anspruch genommenen Therapietage (ganze oder halbe Therapietage). Der Tagessatz beträgt ohne Leistungen für Verpflegung für:

a) den halben Therapietag (einheitlich für den Vormittag und Nachmittag)	<b>35,53 €</b>
b) ganzen Therapietag	<b>71,06 €</b>

(2) Das Entgelt für Verpflegung beträgt:

a) den halben Therapietag (einheitlich für den Vormittag und Nachmittag)	<b>3,00 €</b>
b) den ganzen Therapietag	<b>6,00 €</b>

(3) Die Entgelte für Leistungen im Rahmen der Teilhabe nach Absatz 1 und 2 beinhalten auch etwaig anfallende Steuern.

(4) Die Entgelte bei Vereinbarung zusätzlicher Therapieleistungen (vgl. § 1 Abs. 2) entsprechen den Entgelten nach Absatz 1 und 2; zusätzlich fällt hier jedoch die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

## **§ 6**

### **Abrechnung des Entgelts für Verpflegung und Abrechnung des Entgelts mit Selbstzahlern**

(1) Soweit Teile des Entgelts (Verpflegung im Rahmen von Leistungen der Teilhabe nach § 5 Abs.2) oder das gesamte Entgelt (vgl. § 5 Abs.4) als Selbstzahler geschuldet werden, erfolgt die Abrechnung mit dem Klienten monatlich.

(2) Über eine Erhöhung des Entgelts ist ein selbst zahlender Klient schriftlich zu unterrichten. Eine rückwirkende Erhebung eines höheren Entgelts gegenüber selbst zahlenden Klienten ist ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Transport zum Nachsorgezentrum**

Der Transport des Klienten zum NNZ ist keine Leistung des NNZ und ist vom Klienten selbst organisieren und mit eigenen Mitteln zu bestreiten.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel, Erfüllungsort u. Gerichtsstand**

(1) Eine etwaige rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht. An die Stelle von unwirksamen Bestimmungen treten die einschlägigen gesetzlichen Regelungen. Gleiches gilt, soweit der Vertrag lückenhaft sein sollte.

(2) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand des Vertrages ist Regensburg.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Klienten

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Mitarbeiter/Nachsorgezentrum

\_\_\_\_\_  
Ggf. Name/Vorname u. Adresse des rechtlichen Vertreters des Klienten

1 Ausfertigung des Vertrages für den Klienten od. oder den rechtlichen Vertreter

1 Ausfertigung des Vertrages für das NNZ

1 Kopie des Vertrages für Servicecenter Patientenmanagement